

**Bezirksregierung Münster**  
**500-9966608/0007.U**  
**23.06.2025**

**Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Änderung und geänderter Betrieb der Rohrfernleitungsanlage GE 1 DN 200 PN 40 zum Transport von Vergaserkraftstoffen in Gelsenkirchen**

Die Ruhr Oel GmbH plant Änderungsmaßnahmen an der Rohrfernleitungsanlage. Dabei wird die Steuerung, Überwachung und Datenübertragung der Rohrfernleitungsanlage auf ein neues Prozessleitsystem umgestellt. Weiterhin werden einige kleinere Anlagenteile verändert.

Der Rohrleitungs- und Trassenverlauf sowie der Rohrkörper werden durch das geplante Vorhaben nicht nennenswert verändert.

Ziel der geplanten Maßnahmen an der GE 1 ist die Umstellung der Steuerung, Überwachung und Datenübertragung der Rohrfernleitungsanlage auf das neue Prozessleitsystem der ROG u. a., um eine Verbesserung der Sicherheit des Betriebs dieser Rohrfernleitungsanlage zu erzielen. Störungen können in kürzerer Zeit erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Die Baumaßnahmen sind kurzfristig geplant.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des regierungsbezirksübergreifenden Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne von Anlage 1 Nr. 19.3 UVPG („Änderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 66 Absatz 6 Satz 7 dieses Gesetzes, ausgenommen Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind, oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind“). Die Rohrfernleitungsanlage weist eine maßgebliche Gesamtlänge von ca. 2,2 km und einen maßgeblichen Nenndurchmesser von DN 200 auf.

Vom Vorhaben werden die maßgeblichen Größenwerte der Nr. 19.3.2 Anlage 1 UVPG überschritten, jedoch nicht die Werte der Nr. 19.3.1 Anlage 1 UVPG.

Gemäß Kennzeichnung „A“ in der zugehörigen Zeile der Spalte 2 Anlage 1 UVPG ist für das vorgesehene Änderungsvorhaben damit laut § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen des Vorhabenträgers zum Vorhaben und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien können die Errichtung und der Betrieb der Rohrfernleitungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entscheidend für diese Einschätzung ist, dass die Änderungen kleinräumig sind und der Trassenverlauf nicht verändert wird.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragte Errichtung und Betrieb keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag

gez. Döking